

Jahresmitgliedsbeiträge & Berechnungsbedingungen:

gültig ab 01.07.2023		
Stellen	Reiseveranstalter & -vermittler mit Sitz in Deutschland	Reiseveranstalter & -vermittler mit Sitz im Ausland*
1	514 €	343 €
2	637 €	425 €
3	735 €	490 €
4	833 €	556 €
5	919 €	613 €
6	1.004 €	669 €
7	1.090 €	726 €
8	1.175 €	782 €
9	1.262 €	840 €
10	1.346 €	898 €
11	1.433 €	954 €
12	1.518 €	1.012 €
13	1.605 €	1.068 €
14	1.690 €	1.125 €
15	1.775 €	1.184 €
16	1.861 €	1.240 €
17	1.947 €	1.297 €
18	2.033 €	1.355 €
19	2.119 €	1.411 €
20	2.203 €	1.469 €
für jeweils 5 weitere volle Stellen	86 €	81 €
*Ausland = EU, Schweiz und Norwegen		
AoMgl**	98 €	65 €
**Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrechte, kein Reisemittler oder -veranstalter		

1. Der Geschäftsstelle ist im Zuge der jährlichen Erfassung der Wirtschaftsdaten die Anzahl der Beschäftigten im Mitgliedsunternehmen mitzuteilen.

Im Jahr der Aufnahme in das forum anders reisen e.V. erfolgt die Meldung der Stellen im **Antragsformular** unter dem Punkt „Anzahl der Stellen“.

2. Die **Summe der Stellen ergibt sich aus der Anzahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten**, wobei Teilzeitbeschäftigte kumuliert mit einer Dezimalzahl angegeben werden. Mitarbeitende BetriebsinhaberInnen, mithelfende Familienmitglieder und fest angestellte ReiseleiterInnen gelten im Sinne dieser Beitragsordnung als **Vollbeschäftigte**. Nicht ganzjährig Beschäftigte und Aushilfskräfte werden nach der Anzahl der Beschäftigungstage auf anteilige Jahresstellen umgerechnet. Nicht gezählt werden **gewerbliche ArbeitnehmerInnen** (KraftfahrerInnen usw.) und **Auszubildende Praktikumsstellen**, die an mehr als 6 Monaten pro Jahr im Betrieb besetzt sind und **Mini-Jobs** (bis 20 Stunden/Woche), werden als halbe Stelle gezählt. **GeschäftsführerInnen/InhaberInnen** werden nach dem **gleichen Prinzip** mitgezählt.

Rechenbeispiel für **Teilzeitstellen**:

- bis 10 Stunden/Woche = 0,25 Stelle
- bis 20 Stunden/Woche = 0,50 Stelle
- bis 30 Stunden/Woche = 0,75 Stelle
- über 30 Stunden/Woche = 1 Stelle

3. Der/die InhaberIn bzw. GeschäftsführerIn ist verpflichtet, die Beschäftigtenzahlen unter Beachtung von Folgen aus falschen Angaben gewissenhaft zu prüfen; andernfalls finden die Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung Anwendung. Bei Firmen, die ihre Beschäftigtenzahlen nicht fristgemäß einreichen, wird die Beitragsveranlagung nach Schätzung der Beschäftigtenzahlen vorgenommen.

4. Unternehmen, die außer ihrem Hauptbüro **Filialen** im touristischen Bereich unterhalten, zahlen den Beitrag, der sich nach der Gesamtzahl ihrer Angestellten, einschließlich der in den Filialen Beschäftigten errechnet.

5. Bei Ausscheiden aus dem Verband während des Geschäftsjahres bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen.

6. Tarif für außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrechte. Außerordentliche Mitglieder dürfen keine Reisemittler oder -veranstalter sein.